

4. Anträge auf Einrichtung, Verlegung und Aufhebung von Anschlüssen, auf Änderung oder Erweiterung der technischen Einrichtungen bestehender Sprechstellen, auf Änderung der Eintragungen im Teilnehmerverzeichnis sind schriftlich und **frankiert** für das Ortsfernsprechnet in Hamburg, Altona (Elbe), und Wandsbek an das Fernsprechamt 1 in Hamburg, Binderstr. 14, und in den übrigen Orten an die zuständige Verkehrsanstalt zu richten. Anträge auf Verlegung sind **so früh wie möglich** zu stellen, damit die Leitung und die sonstigen Einrichtungen für den neuen Anschluß rechtzeitig hergestellt werden können. Den Anträgen ist die Genehmigung des Hauseigentümers zur Aufstellung von Gestängen usw. auf dem Gebäude, in dem die Sprechstelle eingerichtet werden soll, beizufügen. Formulare zu solchen Genehmigungserklärungen werden auf Wunsch von den Verkehrsanstalten verabfolgt.

5. Die Übertragung eines Fernsprechanschlusses auf eine andere Person (den Geschäftsnachfolger usw.) ist ohne Genehmigung der Telegraphenverwaltung unstatthaft.

6. Das Überkleben der Zimmerleitung der Fernsprechstellen mit Tapete usw. und das Überstreichen der Drähte mit Farbe ist nicht gestattet. Überklebte oder überstrichene Zimmerleitungen werden auf Kosten des Teilnehmers gegen neue ausgewechselt. Die beabsichtigte Erneuerung der Tapeten oder des Anstrichs ist der Vermittlungsanstalt mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben, damit die Zimmerleitungsdrähte zu dem gewünschten Zeitpunkte gegen Erstattung der Selbstkosten abgenommen und wieder angebracht werden können. Anträgen auf verdeckte Führung der Zimmerleitung kann Folge gegeben werden, wenn die Teilnehmer zu dem Zwecke isolierte Rohre (sogenanntes Bergmannrohr) auf ihre Kosten anbringen lassen. Damit die Zimmerleitungsdrähte in den Rohren zugänglich bleiben und e. F. ausgewechselt werden können, müssen die Rohre in angemessenen Abständen, am besten an den Ecken und Winkeln mit herausnehmbaren Einsatzstücken versehen sein.

7. Das Fernsprechamt 1 in Hamburg unterhält ein Postscheckkonto beim Postscheckamt in Hamburg (Konto Nr. 14) und Girokonto bei der Reichsbankhauptstelle in Hamburg. Diesen Konten können sowohl die vierteljährlich fälligen Pausch- und Grundgebühren als auch die aufkommenen Einzelgebühren für Orts- und Ferngespräche usw. für sämtliche an die Vermittlungsanstalten in Hamburg angeschlossenen Fernsprechstellen zugeführt werden. Die Teilnehmer, die ein Postscheckkonto oder ein Girokonto bei der Reichsbank oder einer der hiesigen Privatbanken mit Giroverkehr unterhalten, und die sich für die Postscheck- oder Girozahlung ausgesprochen haben, erhalten zu den betreffenden Fälligkeitstagen Rechnungen über die Höhe der zu entrichtenden Fernsprechgebühren.

8. Gesprächsverbindungen zwischen den Teilnehmern werden von den Vermittlungsanstalten während der Dienststunden ausgeführt. Zu welchen Zeiten auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Dienstbereitschaft abgehalten wird, ist in dem Verzeichnisse für die einzelnen Orte angegeben. Die Zeit von 7 bis 8 V. gilt im Orts-, Nachbarorts- und Vorortsverkehr aller Fernsprechanstalten, soweit sie während dieser Stunde Dienst oder Dienstbereitschaft haben, während des ganzen Jahres als Tageszeit. Im Fernverkehr rechnet als Tageszeit allgemein die Zeit von 8 V. bis 9 N.

9. Die Orte, mit denen der Sprechverkehr zugelassen ist, und die Gesprächsgebühren sind bei der Vermittlungsanstalt zu erfragen. Übersichten dieser Orte und der Gesprächsgebühren sind in Hamburg bei dem Fernsprechamt I, in Lübeck bei dem Telegraphenamt und in den übrigen Orten bei den Orts-Postanstalten gegen Erstattung der Kosten zu beziehen.

10. Unfallmeldegespräche können zwischen Teilnehmerstellen, zwischen öffentlichen Sprechstellen sowie zwischen Teilnehmerstellen und öffentlichen Sprechstellen außerhalb der Dienststunden gewechselt werden, sofern die Betriebs- und örtlichen Verhältnisse die Herstellung der Verbindungen ermöglichen. Die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle zu Unfallmeldegesprächen wird während der Nacht nur Personen gestattet, die dem Verwalter der Stelle bekannt sind; sie kann ausgeschlossen werden, wenn der Apparat im Schlafzimmer untergebracht oder die Verwaltung der öffentlichen Sprechstelle einer weiblichen Person übertragen ist. Solche Empfänger von Unfallmeldungen, die keinen Fernsprechanschluß haben, werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse gestatten, zur öffentlichen Sprechstelle herangerufen.

11. Die Aufhebung oder Änderung der Zeiten der Dienstbereitschaft bleibt vorbehalten.

12. Wegen der Trennung von Ortsverbindungen (und u. U. auch Verbindungen im Nachbar- und Vorortsverkehr) zugunsten bereitgestellter Fernverbindungen wird auf die Bemerkungen im letzten Absatz unter C. Fernverkehr (Seite 7) verwiesen.

13. Im Sprechverkehr mit Oesterreich sind Ferngespräche mit Gesellschaftsanschlüssen (Bezeichnung in den österreichischen Teilnehmerverzeichnissen z. B. ⁴⁶¹ röm. VIII) auf 3 Minuten beschränkt.

14. Seitens der Reichs-Telegraphenverwaltung wird jede Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Teilnehmerverzeichnisses ausdrücklich abgelehnt.